

AG_STRAFGERICHT SBK.2022.213 vom 16. Juni 2023

Ag Strafgericht, 2023-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2022.213

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2022.213 du 16 juin 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2022.213 del 16 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Verfügungen der Staatsanwaltschaft betreffend die Einstellung eines Strafverfahrens sind gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Vorliegend bestehen keine Beschwerdeauschlussgründe gemäss Art. 394 StPO. Damit ist die Beschwerde zulässig. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind erfüllt. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist somit einzutreten.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach führte in der angefochtenen Einstellungsverfügung aus, dass die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau am

- 5 -

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt mit Beschwerde im Wesentlichen vor, dass es entgegen den Schutzbehauptungen der Polizisten keine mehrmalige Aufforderung gegeben habe, das Fahrzeug zu verlassen. Aus den Videoaufnahmen sei ersichtlich, dass der Beschwerdeführer und E. keine Zeit gehabt hätten, auf die polizeiliche Aufforderung hin, falls sie diese verstanden hätten, in derart kurzer Zeit zu reagieren. Aufgrund des Verriegelungsschutzes im Fahrzeug des Beschwerdeführers, welche das Fahrzeug in der Regel ab einer Geschwindigkeit von ca. 15-20 km/h automatisch verriegelt, habe E. die Fahrzeurtür nicht kurzfristig öffnen können. Auch lasse sich das Fahrzeug erst von aussen öffnen, wenn der Parkmodus aktiviert und der Motor ausgeschaltet sei. Der Beschwerdeführer sei von der Tatsache, dass er von unbekannt Personen bedroht worden sei, geschockt gewesen und habe sich von diesem Schock erholen müssen. In der Folge sei er nicht in der Lage gewesen, so unverzüglich, wie es von den Polizisten erwartet worden wäre, zu reagieren. Ferner sei dem Festnahmebefehl kein Adressat zu entnehmen. Der den Bericht zur vorläufigen Festnahme verfassende Sachbearbeiter gehöre der Dienststelle "Kriminalpolizei/Zentrale Ermittlung/Kapitaldelikte" an, womit ungeklärt sei, auf welchem Weg der Festnahmebefehl zur Sondereinheit ARGUS gelangt sei. Der Festnahmebefehl enthalte keine Hinweise auf eine angebliche besondere Gefährlichkeit des Festzunehmenden. Ein entsprechender Vermerk sei aber üblich, wenn ein Verhaftungsauftrag an die Sondereinheit ARGUS ergehe. Es bleibe unklar, weshalb mit der Verhaftung nicht die allgemeine Vollzugspolizei beauftragt worden sei. Bereits an dieser Stelle sei das Gebot des verhältnismässigen Handelns missachtet worden. Weiter sei nicht davon auszugehen, dass eine längere Observation von E. stattgefunden habe. Der Beschwerdeführer habe vor der Festnahme mit E. über lange Zeit keinen Kontakt gehabt. Zum Zeitpunkt des Zugriffs sei folglich klar gewesen, dass der Beschwerdeführer ein

unbeteiligter Dritter und E. verletzt gewesen sei, womit keine Fluchtgefahr und keine Möglichkeit bestanden habe, sich in irgendeiner Art gegen die Verhaftung zur Wehr zu setzen. Weiter habe E. nur leichte Kleidung getragen, als er zum Beschwerdeführer ins Fahrzeug eingestiegen sei, so dass am Körper getragene gefährliche Gegenstände (Waffen, Sprengstoff etc.) aufgefallen wären. Vor allem habe man die deutliche Gehbehinderung sowie die Krücken aus der Ferne wahrnehmen können. Die ganze Polizeiaktion sei völlig unverhältnismässig gewesen und

- 7 - man hätte den an den Krücken gehenden E. einfach polizeilich anhalten können, wenn er das Haus verlassen hätte. Weiter sei nicht erstellt, dass eine Aufforderung seitens der Polizei zur Öffnung der Türen ergangen sei, womit auch das Einschlagen der Scheibe unverhältnismässig gewesen sei. Nachdem gegen den Beschwerdeführer kein Tatverdacht bestanden und kein Haftbefehl vorgelegen und er beim Zugriff keine Gegenwehr geleistet habe, sei die gewählte Fixierung mit dem Knie auf der Schulter des Beschwerdeführers sehr fraglich, wenn nicht unverhältnismässig. Der Zugriff sei zudem in der Nähe einer Tankstelle erfolgt, was im Hinblick auf die E. vorgeworfenen Sprengstoff-Delikte ein denkbar schlechter Zugriffsort gewesen sei. Entsprechend sei zu untersuchen, ob die Behauptung der Kantonspolizei Aargau, dass eine erhöhte Gefährdung durch Sprengstoff bestanden habe, zutreffe oder nicht, da die Frage massgeblichen Einfluss auf die Beurteilung der Rechts- und Verhältnismässigkeit der getroffenen Entscheidungen habe. Auf dem Polizeiposten habe sich der Beschwerdeführer schliesslich entkleiden und bücken müssen, wobei es sich um massive Eingriffe in dessen Persönlichkeitsrechte handle, deren Verhältnismässigkeit anzuzweifeln sei. Der gesamte Eingriff sei unverhältnismässig gewesen, zumal die Verhaftung einer behinderten Person mit leichter Bekleidung nie eine Eigengefährdung der Polizei darstelle. Es könne nicht ohne Weiteres von einem Freispruch ausgegangen werden, da notwendige Einvernahmen nicht durchgeführt und der Sachverhalt unzureichend untersucht worden sei.

E. 2.3

Der Beschuldigte macht mit Beschwerdeantwort geltend, dass der auf den Untersuchungsergebnissen basierende Sachverhalt zweifellos zeige, dass sich der Beschuldigte keines strafbaren Verhaltens schuldig gemacht habe. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern sich durch die neuerlichen Anträge des Beschwerdeführers, namentlich seine eigene Befragung und diejenige von E., neue und vor allem wesentliche Erkenntnisse für das vorliegende Verfahren ergeben sollten. Sowohl der Beschwerdeführer wie E. seien einlässlich befragt worden. Der bei den Befragungen anwesende Beschwerdeführer habe keine Ergänzungsfragen gestellt. Durch die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach habe eine umfangreiche Untersuchung mit zahlreichen Einvernahmen stattgefunden. Die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Gefährlichkeit von E. bzw. das Fehlen einer solchen Gefährlichkeit sei nicht relevant und nicht richtig. Eine polizeiliche standardmässige Anhaltung unter Einhaltung der Eigen- und Fremdschutzvorgaben sei zwingend angezeigt gewesen. Die Gewaltbereitschaft und das Gefahrenpotential von E. habe eindeutig vorgelegen. Die Gefährlichkeitseinschätzung bei einem polizeilichen Einsatz obliege der Polizei. Die Voraussetzungen einer Anwendung von Art. 14 StGB seien infolge der gegenüber dem Beschwerdeführer sachgemäss und sich auf polizeilich etablierte Standards bzw. Vorgaben stützenden Einsatzes erfüllt und die Einstellung dieser Strafsache erfolge rechtmässig. Dies gelte anlässlich einer solchen Anhaltung im

- 8 - Fahrzeug notwendigerweise nicht nur gegenüber einer direkt verdächtigen/beschuldigten Person, sondern gegenüber allen Mitinsassen/Drittper-sonen. Andernfalls liesse sich weder der Überraschungseffekt nutzen noch die Eigen- und Drittsicherheit der Anwesenden genügend sicherstellen. Der Beschuldigte sei im Dienst gewesen, habe einen sachgemässen Einsatz- befehl erhalten und habe als Teil der spezialisierten Einheit der Kantons- polizei Aargau gehandelt, welche für entsprechende Anhaltungen ausge- bildet und vorgesehen sei. Ein Missbrauch der Amtsgewalt liege nicht vor, die Gewaltanwendung sei zu jeder Zeit verhältnismässig erfolgt. 3. Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage recht- fertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Einstellung hat ebenfals zu erfol- gen, wenn das inkriminierte Verhalten den objektiven und subjektiven Tat- bestand einer Strafnorm nicht erfüllt (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO) oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO). Der Einstellungsgrund der Rechtfertigung (Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO) ist nicht im technischen Sinne eng auszulegen. Neben Rechtfertigungsgrün- den wie Notwehr, Notwehrhilfe (Art. 15 StGB), rechtfertigender Notstand (Art. 17 StGB), gesetzliche Erlaubnistatbestände (Art. 14 StGB) und die übergesetzlichen Rechtfertigungsgründe wie die Einwilligung des Verletz- ten, führt – obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt – auch das Vor- liegen von Schuldausschlussgründen wie entschuldbare Notwehr (Art. 16 Abs. 2 StGB) oder entschuldbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2 StGB) zu einer Einstellung (NATHAN LANDSHUT/THOMAS BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 21 zu Art. 319 StPO; ROLF GRÄDEL/MATTHIAS HEINIGER, in: Basler Kommentar, Schwei- zerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 11 zu Art. 319 StPO). Eine Einstellung kommt in diesen Fällen nur in Frage, wenn bei Anklageerhe- bung mit Sicherheit ein Freispruch zu erwarten ist. Nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" ist in Zweifelsfällen der Entscheid auch hier dem Ge- richt zu überlassen und demzufolge Anklage zu erheben (LANDSHUT/BOSS- HARD, a.a.O., N. 22 zu Art. 319 StPO).

E. 4

Aufl. 2019, N. 7 f. zu Art. 312 StGB). Auch der Einsatz unverhältnismäs- siger Mittel zu an sich legitimen Zwecken ist tatbestandsmässig (BGE 104 IV 22). Dies ist der Fall, wenn die Mittel in wesentlicher Weise nicht mehr in Relation zum angestrebten Zweck stehen, etwa wenn ein Beamter zur Erreichung legitimer Ziele in unverhältnismässiger Weise Gewalt anwendet (BGE 104 IV 22, 127 IV 209 E. 1b, Urteil des Bundesgerichts 6B_281/2018 vom 24. Januar 2019 E. 1.4 [die Sondereinheit ARGUS betreffend]; HEIM- GARTNER, a.a.O., N. 11 zu Art. 312 StGB). In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 312 StGB Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (HEIMGARTNER, a.a.O., N. 22 zu Art. 312 StGB). Weiter muss der Beamte in der Absicht handeln, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu ver- schaffen oder einem andern einen unrechtmässigen Nachteil zuzufügen, wobei Eventualabsicht ausreichend ist. Die Absicht, bei der betroffenen Person einen massiven Ärger auszulösen oder sie im Hinblick auf eine Be- fragung zu verunsichern, reicht dafür aus. Der Nachteil kann auch in der Zwangshandlung selbst liegen, da ansonsten physische Missbräuche, die keine weiteren negativen Folgen zeitigen, nicht strafbar wären (HEIM- GARTNER, a.a.O., N. 23 zu Art. 312 StGB). Sofern sich die Zwangsanwen- dung gegenüber dem Beschwerdeführer als unverhältnismässig erweisen würde, wäre demnach wohl auch der Tatbestand des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) als erfüllt anzusehen.

E. 4.1

Im vorliegenden Fall stehen die Vorwürfe der Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB), der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) und des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) im Raum: Der einfachen Körperverletzung macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise als nach Art. 122 StGB an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 Ziff. 1 StGB).

- 9 - Den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht (Art. 144 Abs. 1 StGB). Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, machen sich des Amtsmissbrauchs schuldig (Art. 312 StGB).

E. 4.2

In tatsächlicher Hinsicht ist vorliegend unbestritten und erstellt, dass es am

E. 5.1.1

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Beschuldigte rechtswidrig gehandelt hat (vgl. Art. 14 StGB). Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich gemäss Art. 14 StGB rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem StGB oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist. Mit dem Begriff "Gesetz" ist - wie es die Bestimmung ausdrücklich formuliert - ein Gesetz im formellen Sinn gemeint (MARCEL ALEXANDER NIGGLI/CAROLA GÖHLICH, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 10 zu Art. 14 StGB; GILLES MONNIER, in: Commentaire romand, Code pénal I, 2. Aufl. 2020, N. 3 zu Art. 14 StGB). Kantonale Erlasse können Verhalten, das nach StGB tatbestandsmässig ist, nur dort rechtfertigen, wo der Bund selbst nicht schon legiferiert hat. Das betrifft heute v. a. die Polizei (NIGGLI/GÖHLICH, a.a.O., N. 13 zu Art. 14 StGB).

- 11 -

E. 5.1.2

Die polizeiliche Anhaltung tangiert das verfassungsmässige Recht der persönlichen Freiheit i.S.v. Art. 10 Abs. 2 BV, namentlich das Recht auf Bewegungsfreiheit. Finden dazu auch noch ein Transport auf den Polizeiposten und eine Einvernahme statt, fällt die Anhaltung auch in den Schutzbereich von Art. 5 Ziff. 1 EMRK (ULRICH WEDER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 10 zu Art. 215 StPO). Für den mit der polizeilichen Anhaltung verbundenen Grundrechtseingriff ist der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV) in besonderem Masse zu beachten (WEDER, a.a.O., N. 12 zu Art. 215 StPO). Art. 197 Abs. 2 StPO bestimmt überdies, dass Zwangsmassnahmen, die - wie im vorliegenden Fall - in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, besonders zurückhaltend einzusetzen sind. Die polizeiliche Anhaltung bildet eine Zwangsmassnahme, zu deren Durchsetzung als äusserstes Mittel unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit Gewalt angewendet werden darf (Art. 200 StPO; WEDER, a.a.O., N. 19 zu Art. 215 StPO). Die Modalitäten der Gewaltanwendung und insbesondere die möglichen Gewaltmittel werden in Art. 200 StPO nicht geregelt. Diese richten sich vielmehr nach den Polizeigesetzen der Kantone bzw. des Bundes, sofern in diesen die Anwendung von Gewalt über die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit hinaus auch für die kriminalpolizeiliche geregelt ist, was

einer entsprechenden Bestimmung bedarf (JONAS WEBER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 200 StPO). Gemäss § 44 Abs. 1 PolG kann die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbaren Zwang gegen Personen oder Sachen ausüben und geeignete Hilfsmittel einsetzen. § 44 Abs. 2 PolG schreibt vor, dass der Ausübung des unmittelbaren Zwangs eine Androhung vorausgehen hat. Die Androhung kann indessen unterbleiben, wenn die Abwehr der Gefahr oder der Zweck der Massnahme dadurch vereitelt würde.

E. 5.1.3.1

Mit delegiertem Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 4. August 2019 wurde die Kantonspolizei Aargau damit beauftragt, E. vorläufig festzunehmen und den Beschwerdeführer als Auskunftsperson zu befragen (act. 63), wobei gleichzeitig ein Festnahmebefehl bezüglich E. erging (act. 64). Im Ermittlungsauftrag oder im Festnahmebefehl wird der Beizug einer polizeilichen Sondereinheit nicht thematisiert, wobei die Modalitäten für die Durchführung der Verhaftung offenbar ohnehin nicht durch die (damals zuständige) Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zu bestimmen waren (vgl. Stellungnahme Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 18. Oktober 2022, S. 2). E. wurden zu diesem Zeitpunkt die Tatbestände der mehrfachen Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB), des Diebstahls

- 12 - (Art. 139 Ziff. 1 StGB), des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und der versuchten Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) vorgeworfen (act. 63). Ins Gewicht fallen dabei insbesondere die Vorwürfe, wonach E. am Tag vor seiner Anhaltung (3. August 2019) einen Brandanschlag verübt und in der Nacht vom 12. Juli 2019 auf den 13. Juli 2019 Kleinkalibermunition in einem Briefkasten deponiert haben soll (angefochtene Verfügung, S. 3; act. 302, Frage 11), was im Vorfeld des Zugriffs durch die Sondereinheit ARGUS beim Rapport denn auch thematisiert wurde (vgl. act. 161 [04.08.2019 11:14]). Nachdem durch den mutmasslichen Brandanschlag mit einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) am Vortag der Anhaltung eine neue Eskalationsstufe erreicht wurde, mussten die Einsatzkräfte von einem hohen Gewaltpotential seitens E. ausgehen, insbesondere auch davon, dass er zum Zeitpunkt der Anhaltung bewaffnet sein und/oder eine USBV auf sich tragen könnte, wodurch er eine erhebliche Gefahr auch für Drittpersonen dargestellt hätte (vgl. act. 302 f., Frage 14). Gemäss den glaubhaften Angaben des Beschuldigten ging dieser von einem erheblichen Gewaltpotential aus, wobei ihm ferner mindestens ein Vorfall bekannt war, bei welchem sich E. den polizeilichen Anweisungen mit Gewalt widersetzte, indem er im Jahr 2014 beim Zelleneinschluss randalierte und eine Zellentür beschädigte (act. 279, Frage 7). Ferner war davon auszugehen, dass er sich in den Führungsreihen der FC [...]Ultras bewegte (act. 84, Frage 51 f.; act. 276 f., Fragen 31 f.; act. 279, Frage 7; vgl. angefochtene Verfügung, S. 3). Auch der Beschwerdeführer sagte diesbezüglich aus, dass sich E. vermutlich in der Hooligan-Szene bewegt habe (act. 73, Frage 24) und er "aufbrausend und impulsiv" sein könne (act. 73, Frage 19). Nach einer Gesamtwürdigung dieser Erkenntnisse ist entgegen dem Beschwerdeführer nicht zu beanstanden, dass für die Anhaltung von E. die Sondereinheit ARGUS beigezogen wurde.

E. 5.1.3.2

Hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der Anhaltung ergibt sich im Weiteren das Folgende: E. hatte zum Zeitpunkt der Festnahme eine Verletzung am Fuss und benützte eine Krücke,

was den Polizisten bekannt war (act. 282, Frage 13; act. 294, Frage 44; act. 305, Frage 41). Die Fussverletzung war von unter- geordneter Bedeutung, da sie zwar einen möglichen Fluchtversuch (zu Fuss) von E. erschwert hätte, jedoch nichts über dessen Gefährlichkeit aus- sagte. Nachdem die Gefahr bei der Anhaltung unter anderem darin be- stand, dass E. hätte bewaffnet sein können und nebst der Gefährdung der Einsatzkräfte auch diejenige von Drittpersonen im Raum stand (vgl. E. 5.1.3.1.), spielte die Mobilitätseinschränkung keine tragende Rolle, zumal für den Einsatz einer Waffe oder einer USBV primär die oberen Extremitäten zum Einsatz kämen.

- 13 - E. wurde observiert und es war vorgesehen, ihn beim Verlassen der Lie- genschaft festzunehmen (act. 279, Frage 7; act. 303, Frage 18). Die Lie- genschaft bzw. die Umgebung war gemäss den Angaben von J. nicht ge- eignet, um sich unbemerkt bei den Eingängen zu positionieren, so dass die Anhaltung nicht beim Verlassen der Liegenschaft erfolgen konnte (act. 281, Frage 11; act. 303, Frage 22), was plausibel erscheint, andernfalls das Überraschungsmoment des Zugriffs nicht mehr vorgelegen hätte und E. genügend Zeit verblieben wäre, zurück ins Haus zu flüchten oder eine all- fällige Waffe einzusetzen. Darauffolgend stieg E. als Beifahrer in ein Fahr- zeug ein, wobei dessen Fahrer (der Beschwerdeführer) nicht polizeilich be- kannt war (act. 283, Frage 23; act. 287, Frage 9). Es liegt auf der Hand, dass die Verfolgung eines Fahrzeugs mit mindestens drei zivilen Polizei- fahrzeugen (vgl. act. 280, Frage 7; act. 294, Frage 43: "[...] waren mehrere Fahrzeuge von uns") das beträchtliche Risiko barg, bemerkt zu werden (vgl. act. 304, Frage 29), zumal E. zuvor bereits observiert wurde und beim Verlassen der Liegenschaft ein auffälliges Auto bemerkte (vgl. act. 266, Frage 15; act. 275, Fragen 14 ff.), wobei unklar war, wie E. in diesem Fall reagiert hätte (bspw. Flucht mit hoher Geschwindigkeit oder Waffenein- satz). Schliesslich bestand die Gefahr, dass die Polizeifahrzeuge E. bei der Verfolgung aus den Augen verlieren würden (act. 304, Frage 29), wodurch die Anhaltung ebenfalls gescheitert wäre. Aufgrund der durch E. ausgehen- den Gefahr und der neu erreichten Eskalationsstufe (Anschlag mit USBV) ist plausibel, dass der Zugriff schnellstmöglich und somit bei der ersten "günstigen Gelegenheit" erfolgen musste (vgl. act. 282, Frage 15). Von einer "günstigen Gelegenheit" für einen Zugriff ist gemäss dem Stan- dardverhalten der mobilen Anhaltung auszugehen, wenn das Fahrzeug mit einer geringen Geschwindigkeit unterwegs ist oder wenn es zum Stillstand kommt, so dass es überholt und eingeklemmt werden kann, womit auch die Gefährdung Dritter möglichst ausgeschlossen wird (vgl. act. 282, Frage 18; act. 295, Frage 48 ff.). Nach diesem Standardprozedere gingen die Ein- satzkräfte im vorliegenden Fall denn auch vor, indem sie das Zielfahrzeug beim Abbiegen von der Strasse auf einen Parkplatz (mit einer Tankstelle und einer Waschanlage) und somit bei der ersten Gelegenheit umstellten und inklemmten, als es bereits stillstand (vgl. act. 266, Frage 15; act. 275, Frage 5; act. 286, Frage 7; act. 295, Frage 49; Video "Beilage Nr. 1.wmv 0408938" [act. 376], ab 00:20). Nachdem der Zugriff neben der Waschstra- sse erfolgte und sich weder tankstellentypische Installationen noch durch den Einsatz unmittelbar gefährdete Drittpersonen in der Nähe befanden (vgl. die aktenkundigen Videos [act. 60 und act. 376]), ist der Einsatz bis zu diesem Zeitpunkt als verhältnismässig zu bezeichnen.

E. 5.1.3.3

Im Hinblick auf den eigentlichen Zugriff ist zunächst strittig, ob sich die Po- lizisten als solche zu erkennen gaben, was der Beschwerdeführer verneinte (act. 267, Frage 18) und E. nicht mehr beurteilen konnte (act. 275, Frage

- 14 - 11). Der Beschuldigte gab demgegenüber an, dass das Wort "Polizei" immer falle und der Satz "Polizei, Hände hoch" trainiert werde (act. 283, Frage 22). J. sagte aus, dass der Beschwerdeführer und E. mit "Halt Polizei, Hände rauf" angesprochen worden seien (act. 286, Frage 7; act. 287, Frage 14). Auch H. gab zu Protokoll, dass man sich klar und deutlich als "Polizei" zu erkennen gegeben habe (act. 295 f., Frage 59). Im vorliegenden Fall bestehen keine berechtigten Zweifel, dass sich die Polizisten beim Zugriff als solche zu erkennen gaben, zumal es sich hierbei um eine eintrainierte Standardprozedur handelt und E. und der Beschwerdeführer aus sagten, dass die Polizisten zum Anfang des Zugriffs "herumgeschrien" hätten (act. 100; act. 266 f., Fragen 15 und 19; act. 275, Frage 5), womit auf der Hand liegt, dass in diesem Moment auch das Wort "Polizei" gefallen sein muss. Es ist denn auch kein Grund ersichtlich, weshalb sich die Polizisten nicht als solche hätten zu erkennen geben sollen, zumal der Beschuldigte eine orange Armbinde mit der Aufschrift "Polizei" trug (act. 275, Frage 8; vgl. die aktenkundigen Videos [act. 60 und act. 376]).

E. 5.1.3.4

Hinsichtlich des Vorwurfs der Sachbeschädigung durch das Einschlagen der Fahrzeugscheibe gilt das Folgende: Nachdem die Einsatzkräfte (teils mit gezogenen Waffen) auf das Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzogen und sich als Polizisten zu erkennen gaben (vgl. E. 5.1.3.3. hiervor), forderten sie E. und den Beschwerdeführer lautstark auf, das Fahrzeug zu verlassen bzw. die Türen zu öffnen (act. 98, Frage 52; act. 275, Fragen 5 und 12; act. 286, Frage 7) und klopfen gegen das Fahrzeug (act. 267, Frage 15), da sich die Türen von aussen nicht öffnen liessen (vgl. die aktenkundigen Videos [act. 60 und act. 376]). Der Videoaufnahme ist ferner zu entnehmen, wie ein Polizist E. mittels Zeichensprache aufforderte, die Tür zu öffnen (act. 60, 00:00 bis 00:02). Dieser Aufforderung kamen sowohl E. wie auch der Beschwerdeführer (zunächst) nicht nach, wobei die Gründe hierfür unbeachtlich sind (vgl. act. 98, Frage 52 [Gehbehinderung], act. 98, Fragen 53 f. [von Überfall ausgegangen]). Erst nachdem die Einsatzkräfte mehrfach an den Türgriffen der verschlossenen Fahrzeugtüren zogen (act. 280, Frage 7; act. 286, Frage 7; vgl. die aktenkundigen Videos [act. 60 und act. 376]), sich diese – offenbar aufgrund einer automatischen Türverriegelung (act. 267, Frage 15; act. 280, Frage 7) – durch die Polizisten nicht öffnen liessen und E. die Fahrzeugtür trotz verbalen und nonverbalen Aufforderungen nicht öffnete, setzte der Beschuldigte ein sog. Spidertool ein und zerstörte die Scheibe der Beifahrerseite (folglich diejenige bei E.). Es blieb dem Beschuldigten in dieser Situation keine andere Wahl als die Zerstörung der Scheibe, zumal der Zugriff vom Überraschungsmoment lebte und E. aufgrund der von ihm ausgehenden Gefahr schnellstmöglich anzuhalten war (vgl. E. 5.1.3.1.). Insbesondere bestand ein hoher Zeitdruck, da sich E. im verschlossenen Fahrzeug währenddessen auf eine Gegenwehr (bspw. durch Behändigung einer

- 15 - Waffe oder einer USBV) hätte vorbereiten können, wobei es in diesem Zusammenhang gemäss dem Gesamteinsatzleiter I. auch zur Verbarrikadierung oder Geiselnahme im Fahrzeug kommen kann (act. 304, Frage 29). Hinzukommend gilt zu beachten und erscheint plausibel, dass von einem standardisierten Vorgehen zur Anhaltung einer Person während des Zugriffs nicht abgewichen werden sollte, da dies andernfalls zur Irritation der übrigen involvierten Polizeibeamten und somit zu einer Gefährdung aller Beteiligten führen könnte (vgl. act. 288, Fragen 17 f.; act. 283, Frage 24; act. 297, Frage 75). Als Zwischenergebnis ist zu konstatieren, dass die Zerstörung der Scheibe und somit die Sachbeschädigung durch den Beschuldigten als ultima ratio-Massnahme erfolgte und

gerechtfertigt war.

E. 5.1.3.5

Weiter ist der Vorwurf der Körperverletzung zum Nachteil des Beschwerdeführers zu prüfen: Diesbezüglich gab der Beschwerdeführer an, die Fahrzeurtür selbstständig von innen geöffnet zu haben. Danach sei er herausgezogen und direkt zu Boden geführt worden. Er sei zu Boden gedrückt worden, die Hände hätten sich auf dem Rücken befunden und das Gesicht sei auf den Boden gedrückt worden. Er habe sich nicht zur Wehr gesetzt. Der Beschwerdeführer habe ca. 2 bis 3 Minuten auf dem Boden und dabei mit der linken Wange auf dem Gesicht gelegen (act. 100; act. 267, Frage 15; act. 268, Fragen 21 ff.). Nachdem der Beschwerdeführer ca. 1 Minute am Boden gelegen und dem Polizisten mitgeteilt habe, dass er an der Schulter verletzt sei, sei dieser mit dem Knie von seinem Rücken weggegangen (act. 268, Fragen 31 f.). Der Beschuldigte gab an, dass J. den Beschwerdeführer standardmässig mittels Ellenbogenhebel aus dem Fahrzeug genommen habe (act. 280, Frage 7). Er habe J. bei der Anhaltung und der Fesselung unterstützt, wobei sich J. beim linken Arm und er sich beim rechten Arm des Beschwerdeführers befunden habe. Die Anhaltung laufe standardmässig so ab, dass man die Zielperson mit dem Ellenbogenhebel aus dem Fahrzeug nehme, zu Boden führe, am Boden mit Handgelenk- und Schulterhebel fixiere und Handfesseln anlege (act. 281, Frage 7). J. gab an, dass er den Beschwerdeführer auf den Boden gezogen und ihn mit einem Schulter- und Handgelenkhebel fixiert habe. Der Beschuldigte sei ihm zur Hilfe gekommen. Dann habe er dem Beschwerdeführer Handschellen angezogen und ihn zur Seite gezogen, damit er atmen könne (act. 286, Frage 7). Der Beschwerdeführer sei nicht kooperativ gewesen und habe bei der Festnahme den Arm kurz angezogen, so dass nur in Frage gekommen sei, ihn auf den Boden zu legen (act. 288, Frage 18). Die Anhaltung vom "Rausnehmen" bis zur Arretierung mittels Handschellen sei ca. 10 bis 15 Sekunden gegangen. Der Beschwerdeführer habe während 10 Sekun-

- 16 - den auf dem Bauch gelegen (act. 288, Frage 19). Die Verletzung des Beschwerdeführers im Gesicht durch diesen Vorgang sei grundsätzlich möglich. Die Technik werde seit Jahren trainiert und sei dafür gemacht, Verletzungen möglichst zu vermeiden. Der Beschwerdeführer habe sich während des Vorgangs nicht über Schmerzen beklagt (act. 288, Frage 20). H. hat den Vorfall nicht beobachtet, gab aber an, dass Verletzungen im Gesicht durch den Vorgang möglich seien (act. 295, Frage 58). Vorliegend steht fest, dass der Beschwerdeführer, nachdem er die verschlossene Tür von innen entriegelt hat, durch J. mittels eines sog. Ellenbogenhebels aus dem Fahrzeug genommen, auf den Bauch gelegt und mittels Knie auf dem Rücken auf den Asphalt gedrückt wurde. Selbst wenn man berücksichtigt, dass es sich dabei um eine standardisierte Prozedur handeln soll, erscheint fraglich, ob das Vorgehen im vorliegenden Fall noch als verhältnismässig bezeichnet werden kann. Diesbezüglich lässt sich nämlich den Einvernahmen entnehmen, dass offenbar auch hinsichtlich des Vorgehens "mobile Anhaltung" verschiedene Varianten bestehen. So gab J. anlässlich seiner Einvernahme zu Protokoll, dass E. stehend angehalten worden sei, da man gesehen habe, dass er ein Gebrechen gehabt habe, was beim Fahrer nicht der Fall gewesen sei (act. 288, Frage 18). Mit anderen Worten wurde die Zielperson, von welcher (mutmasslich) eine grosse Gefahr ausging und welche die verschlossene Fahrzeurtür trotz mehrfacher Aufforderung nicht öffnete, so dass die Scheibe eingeschlagen werden musste, mit einer weitaus sanfteren Methode festgenommen als der Beschwerdeführer, welcher weder polizeilich bekannt war (act. 283, Frage 23; act. 287,

Frage 9) noch einer Straftat verdächtigt wurde, die Fahr- zeugtüre (schlussendlich) freiwillig entriegelte und keine nennenswerte Ge- genwehr leistete. Weiter erscheint fraglich, ob es notwendig war, den Be- schwerdeführer zusätzlich mit dem Knie auf dem Rücken gegen den Boden zu drücken, wobei die Zeitdauer dieses Vorgangs mit 10 Sekunden (J.) bis zu zwei Minuten (Beschwerdeführer) angegeben wird. Auf der Videoauf- nahme ist diesbezüglich zu erkennen, dass J. (teilweise mit dem Beschul- digten) sich über zwei Minuten in den Knien bzw. in einer hockenartigen Körperhaltung beim Beschwerdeführer befindet und ihn erst nach zwei Mi- nuten hochhebt (vgl. Video "Beilage Nr. 1.wmv 0408938" [act. 376], 00:48 bis 02:50), womit die Schilderung des Beschwerdeführers, dass er zwei Minuten mit dem Bauch auf dem Boden gelegen habe (davon teilweise mit dem Gesicht auf dem Asphalt und dem Knie von J. und/oder dem Beschul- digten auf dem Rücken), jedenfalls nicht abwegig erscheint. Nach einer Gesamtwürdigung der geschilderten Umstände und insbeson- dere auch unter Berücksichtigung der erlittenen (nicht unerheblichen) Ver- letzungen des Beschwerdeführers durch diesen Vorgang (so u.a. HWS- Beschleunigungstrauma, BWS-Prellung, Schürfwunde im Gesicht, Ver- schlimmerung einer bestehenden Impingement-Erkrankung der Schulter,

- 17 - psychische Beeinträchtigung [act. 244; act. 246]), kann nicht gesagt wer- den, dass die Einwirkung auf den Körper des Beschwerdeführers im kon- kreten Fall klar verhältnismässig war. Insbesondere wird durch das Sach- gericht auch zu klären sein, wie der Beitrag des Beschuldigten zu würdigen ist, sollte das konkrete Vorgehen schlussendlich als unverhältnismässig und somit als Körperverletzung beurteilt werden.

E. 5.2

Nach den gemachten Ausführungen steht fest, dass auch gestützt auf die unterdessen erfolgten Befragungen der drei Beschuldigten (act. 278 ff.) und des beteiligten Polizisten I. (act. 301 ff.) nicht feststeht, dass hinsichtlich der Körperverletzung ein Rechtfertigungsgrund von Art. 14 StGB klarerweise gegeben bzw. das Vorgehen des Beschuldigten gegen die Person des Be- schwerdeführers klar verhältnismässig war, womit auch weiterhin der Tat- bestand des Amtsmisbrauchs im Raum steht (vgl. E. 4.2.).

E. 6

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für eine Einstellung des Ver- fahrens hinsichtlich der Tatvorwürfe der Körperverletzung und des Amts- missbrauchs nicht erfüllt. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwalt- schaft Brugg-Zurzach vom 8. Juni 2022 ist bezüglich dieser beiden Tatbe- stände aufzuheben. Mit der Erledigung des Verfahrens ist die beantragte Verfahrensvereinigung mit den beiden anderen Beschwerdeverfahren (SBK.2022.211 und SBK.2022.212) in der gleichen Sache obsolet.

E. 7.1

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechts- mittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist sie die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Kanton die Kos- ten des Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittel- instanz, jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO). Diese letztgenannte Bestimmung bezieht sich insbesondere auf kassatorische Entscheide über Beschwerden gemäss Art. 397 Abs. 2 StPO (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 25 zu Art. 428 StPO). Nachdem die

Einstellungsverfügung hinsichtlich zwei von drei Tatvorwürfen aufzuheben ist, sind die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss zu 1/3 dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und zu 2/3 auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 7.2

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen richtet sich nach Art. 433 StPO und hängt

- 18 - vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Dieser ist derzeit noch offen. Es ist daher nicht möglich, im vorliegenden Entscheid eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren festzulegen. Eine allfällige Entschädigung wird somit im Rahmen der Regelung der Entschädigung im Endentscheid und in Abhängigkeit vom Verfahrensausgang zu behandeln und zu verlegen sein (Art. 421 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_531/2012 vom 27. November 2012 E. 3).

E. 7.3.1

Die Entschädigung der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte bei einer Einstellung des Strafverfahrens oder bei einem Freispruch geht zulasten des Staats, wenn es sich um ein Officialdelikt handelt (Art. 429 Abs. 1 StPO), und zulasten der Privatklägerschaft, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 432 Abs. 2 StPO). Im Berufungsverfahren betreffend Officialdelikte wird die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig, im Beschwerdeverfahren hingegen der Staat. Geht es um ein Antragsdelikt, wird sowohl im Berufungs- wie im Beschwerdeverfahren die Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Bei der Sachbeschädigung handelt es sich um ein Antragsdelikt, womit vorliegend infolge der zu bestätigenden Einstellung des Verfahrens die Privatklägerschaft die Entschädigung des Beschuldigten zu tragen hat. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens und der Kostenverteilung entspricht die auszurichtende Entschädigung 1/3 der angemessenen Aufwendungen der Verteidigung in diesem Beschwerdeverfahren.

E. 7.3.2

Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT bemisst sich die Entschädigung in Strafsachen nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts. Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 220.00 und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 180.00 reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 250.00 erhöht werden (§ 9 Abs. 2bis AnwT). Der Verteidiger des Beschuldigten hat keine Kostennote eingereicht. Vorliegend erachtet die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau einen Aufwand von gesamthaft siebeneinhalb Stunden (drei Stunden für das Aktenstudium, eine halbe Stunde für die Besprechung mit dem Beschuldigten, vier Stunden für das Verfassen der vierseitigen Beschwerdeantwort und dreiseitigen Stellungnahme) als angemessen. Dieser ist mit dem Regelstundenansatz von Fr. 220.00 pro Stunde zu entschädigen; zusätzlich einer Auslagenpauschale von praxismässig 3% des eigentlichen Honorars und der zu berücksichtigenden Mehrwertsteuer - 19 - von 7.7% ergibt sich ein angemessener Aufwand von Fr. 1'830.35. Der Beschuldigte ist für das Beschwerdeverfahren folglich mit Fr. 610.10 (1/3 von Fr. 1'830.35) durch den Beschwerdeführer zu entschädigen. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 8. Juni 2022 betreffend die Vorwürfe der Körperverletzung und des

Amtsmissbrauchs aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft Brugg- Zurzach zurückgewiesen. 2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 146.00, zusammen Fr. 1'146.00, werden im Umfang von 2/3, ausmachend Fr. 764.00, auf die Staatskasse genommen und dem Beschwerdeführer zu 1/3, ausmachend Fr. 382.00, auferlegt und mit der geleisteten Kostensicherheit von Fr. 500.00 verrechnet. 4. Der Beschwerdeführer hat dem Beschuldigten als Entschädigung für das Beschwerdeverfahren Fr. 610.10 zu bezahlen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

- 20 - Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 16. Juni 2023
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Richli Gasser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.